

Reglement des Stipendienfonds SFAS

1. Allgemeines

Die Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie und Medizin des Fusses SFAS hat 2008 einen „Stipendienfonds der SFAS“ gegründet. Zweck ist die Nachwuchsförderung und Weiterbildung in Chirurgie und Medizin des Fusses, für Personen, deren eigene finanzielle Ressourcen dies nicht erlauben würden. Mit dem vorliegenden Reglement werden Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel definiert. Das Reglement bezieht sich auf die Statuten der SFAS.

2. Finanzielle Mittel

- 2.1 Mitgliederbeiträge: Die ordentlichen Mitglieder der SFAS zahlen einen Jahresbeitrag, der auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt wird.
- 2.2 Sponsorenbeiträge, Spenden, Schenkungen, weitere Zuwendungen sowie allfällige Erträge des Stipendienfonds.
- 2.3 Ueberträge aus dem Gesellschaftsvermögen.

3. Stipendienkommission

- 3.1. Der Stipendienfonds SFAS wird von einer Kommission verwaltet. Sie besteht aus 5 SFAS-Mitgliedern.
- 3.2. Die Kommission wird vom Vorstand der SFAS für die Dauer einer zweijährigen Amtsperiode gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Stipendienkommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Sekretär.
- 3.3. Die Kommission tagt zweimal jährlich, um die Ende März und Ende September eingegangenen Gesuche zu prüfen.
- 3.4. Die Kommission berichtet dem SFAS-Präsidenten nach jeder Sitzung, dem SFAS-Vorstand anlässlich der Vorstandssitzungen, und der SFAS-Gesellschaft an der Mitgliederversammlung über ihre Aktivitäten.

4. Stipendien

Stipendien stehen prinzipiell allen Personen offen, die ein begründetes Interesse an der Chirurgie und Medizin des Fusses haben. Sie werden in der Regel aber an Mitglieder der SFAS vergeben. In Ausnahmefällen entscheidet der SFAS-Vorstand auf Antrag der Kommission.

4.1. Forschungs-Stipendien

Für genau definierte Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Fusschirurgie können bis CHF 10'000.- pro Jahr und Projekt zur Verfügung gestellt werden.

4.2. Reisestipendien

Reisestipendien für Weiter- und Fortbildung an anerkannten Kliniken für orthopädische Chirurgie mit Subspezialisierung in Fusschirurgie können bis 3'000.- betragen.

4.3. Bei Bedarf können weitere Stipendien und Preise zur Nachwuchsförderung ausgerichtet werden.

4.4. Die Verpflichtungen dürfen die eingegangenen Beiträge nicht übersteigen. Nicht eingesetzte Mittel stehen im folgenden Geschäftsjahr zusätzlich zur Verfügung.

4.5. Die Vergabe der Stipendien wird vom Vorstand der SFAS, auf Antrag der Kommission, beschlossen.

5. Gesuche

- 5.1 Die Stipendiengesuche sind schriftlich an den Sekretär der Kommission zu richten.
- 5.2 Die Kandidaten stellen ihre Gesuche selbst.
- 5.3 Jedes Gesuch muss von mindestens einem ordentlichen Mitglied der SFAS unterstützt werden.
- 5.4 Die Gesuche müssen jährlich jeweils bis Ende März und Ende September eingereicht werden.
- 5.5 Für jedes Gesuch sind folgende Angaben notwendig: Name, Alter, Titel, Adresse der Institution, Curriculum vitae, Passfoto (digital).
- 5.6 Mit der Einreichung eines Gesuches ist ein genauer Finanzplan (Budget) einzureichen. Andere Quellen finanzieller Unterstützung sind zu nennen. Der Kandidat muss seine finanzielle Situation soweit offen legen, dass der Stipendienkommission die Knappheit dieser Ressourcen klar ersichtlich ist.
- 5.7 Bei Forschungsprojekten ist der Antrag wie folgt zu gliedern: Titel, Zusammenfassung, Problemstellung, aktueller Stand der Forschung, Arbeitshypothese, Forschungsplan, Relevanz, Zeitplan und Literatur. Wenn möglich soll die Zeitschrift, in der eine Publikation erscheinen soll, genannt werden. Frühere Arbeiten sind beizulegen. Ein Jahr nach Erhalt des Stipendiums muss eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse dem Sekretär der

Kommission abgegeben werden. Nach Beendigung des Projektes muss dieses durch einen Vortrag am Jahreskongress der SFAS präsentiert werden.

- 5.8 Bei Reisestipendien ist Zweck und Ziel der vorgegebenen Reise anzugeben sowie das vorgesehene Programm mit Angabe der Kliniken und Institutionen, die besucht werden sollen. Im Jahr nach Abschluss der Reise ist ein zusammenfassender Bericht über erworbene neue Impulse dem Sekretär der Kommission abzugeben und als Vortrag am Jahreskongress der SFAS zu präsentieren.

6. Allgemeine Verpflichtungen der Stipendiaten

- 6.1 Die Beiträge sind zwecksentsprechend zu verwenden. Veränderte Voraussetzungen müssen umgehend dem Sekretär der Kommission gemeldet werden.
- 6.2 Gegebenenfalls kann eine Rückzahlung der Stipendien gefordert werden. Die Begründung erfolgt schriftlich, vom Vorstand der SFAS, auf Antrag der Kommission. Der Rückzahlungsmodus wird von der Kommission festgesetzt und mit den Stipendiaten vertraglich vereinbart.
- 6.3 Bei Publikationen ist der SFAS-Stipendienfonds als Quelle finanzieller Unterstützung zu erwähnen.

7. Urheberrechte und Patente

Urheberrechte und Patente, die von Stipendienempfängern im Zusammenhang mit dem Stipendium erworben werden, müssen der Kommission bekannt gegeben werden.

8. Missbrauch

Bei missbräuchlicher Verwendung von Stipendien oder beim Verstoss gegen dieses Reglement kann die Kommission Konten sperren, bereits ausbezahlte Beiträge zurückverlangen und gegebenenfalls weitere Massnahmen ergreifen.

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung der SFAS am

genehmigt und in Kraft gesetzt.

Unterschriften

Bern,